

Voranschlagsverordnung 2025

Verordnung (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom ... Dezember 2024, Zahl: 902/004-2024 mit der der Voranschlag für das **Haushaltsjahr 2025** erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: Aufwendungen:	€ €	4.702.300,00 4.769.000,00		
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ €	0,00 0,00		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 66.700,00		
(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:				
Einzahlungen:	€	4.853.600,00		
Auszahlungen:	€	5.067.300,00		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€	- 213.700,00		

§ 3

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

¹ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: 00,01,16,21,820,833,850,851,852,853

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 597.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner ist samt Anlagen und Beilagen im Gemeindeamt während der Amtsstunden einsehbar.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Lackner

angeschlagen am: abgenommen am:

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

 $^{^4}$ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019 idF LGBl. Nr. 66/2020.